

Allgemeine Bedingungen zur Paar- und Einzelberatung

1. Beratung

Die Beratung richtet sich an Paare und Einzelpersonen. Ihre Beraterin/Ihr Berater legt gemeinsam mit Ihnen die Dauer der Beratung fest (Anzahl und Länge der Sitzungen). Eine Sitzung Paarberatung dauert gewöhnlich 60–90 Minuten, eine Einzelberatung 50–60 Minuten.

2. Datenschutz

Wir nehmen den Schutz Ihrer persönlichen Daten ernst und halten uns an die geltenden Datenschutzbestimmungen der Schweiz. Personenbezogene Daten, die im Rahmen der Geschäftsbeziehung erhoben werden, werden vertraulich behandelt und nur für den Zweck verwendet, für den sie erhoben wurden. Eine Weitergabe Ihrer Daten an Dritte erfolgt nur, sofern dies zur Erfüllung unserer vertraglichen oder gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist. Sie haben das Recht, Auskunft über die von uns gespeicherten Daten zu verlangen und gegebenenfalls deren Berichtigung, Löschung oder Sperrung zu verlangen.

3. Kosten und Absagefrist

Der Normaltarif (Stufe 10) für eine Paar- oder Einzelberatung beträgt pro Stunde CHF 240.– (zzgl. MwSt.). Ist das Paar oder die Rat suchende Einzelperson nicht im Kanton Zürich wohnhaft, wird grundsätzlich der Normaltarif angewendet; Ermässigungen sind nicht möglich.

Dauert eine Sitzung länger als vereinbart, wird die effektive Sitzungszeit in Rechnung gestellt. Auch Telefon- sowie E-Mail-Beratungen werden verrechnet; beides in 15-Minuten-Einheiten.

Eine Absage muss spätestens 24 Stunden (werktags) vor dem bestätigten Termin erfolgen. Andernfalls wird ein Ausfallhonorar in Rechnung gestellt als Kostenanteil dafür, dass der Termin nicht mehr anderweitig vergeben werden kann. Dieses beträgt für Ersttermine CHF 150.– (zzgl. MwSt.) und bei laufenden Beratungen den Tarif für eine Stunde.

Wichtig: Eine finanzielle Notlage soll Sie nicht von der Beratung abhalten. Bitte wenden Sie sich in diesem Fall an Ihre Beraterin/Ihren Berater.

4. Einkommens- und vermögensabhängige Tarife

Massgebend für eine Tarifiermässigung sind der Wohnsitz im Kanton Zürich sowie das steuerbare Einkommen und Vermögen. Ein Anspruch auf Ermässigung ist mit Vorweisen der Steuerrechnung, Steuereinschätzung bzw. Steuererklärung über das volle, zurückliegende Kalenderjahr beim Ersttermin zu belegen. Falls das gegenwärtige Einkommen davon abweicht, sind entsprechende Belege vorzuweisen, z.B. Lohnabrechnungen. Die zutreffende Tarifstufe wird von der Beraterin bzw. dem Berater am Ersttermin festgelegt und alle vorgelegten Belege werden den Klient:innen wieder ausgehändigt.

Die Tarifstufe einmal in Rechnung gestellter Termine wird rückwirkend nicht korrigiert.

| Steuerbares Jahreseinkommen | Tarif pro Stunde (zzgl. MwSt.) | Tarifstufe |
|-----------------------------|--------------------------------|------------|
| über CHF 158 700.– | CHF 240.– | Stufe 10 |
| bis CHF 158 700.– | CHF 220.– | Stufe 9 |
| bis CHF 138 000.– | CHF 200.– | Stufe 8 |
| bis CHF 120 000.– | CHF 180.– | Stufe 7 |
| bis CHF 96 000.– | CHF 160.– | Stufe 6 |
| bis CHF 76 800.– | CHF 140.– | Stufe 5 |
| bis CHF 67 200.– | CHF 120.– | Stufe 4 |
| bis CHF 57 600.– | CHF 100.– | Stufe 3 |
| bis CHF 48 000.– | CHF 80.– | Stufe 2 |
| bis CHF 38 400.– | CHF 60.– | Stufe 1 |

Die Ermässigung aufgrund des steuerbaren Einkommens gilt bis zu einem steuerbaren Vermögen von CHF 200 000.–. Ab einem steuerbaren Vermögen von CHF 200 000.– reduziert sich pro CHF 100 000.– steuerbarem Vermögen die Ermässigung um eine Stufe.

5. Zahlungsverzug

Die 1. Mahnung (Zahlungserinnerung) erfolgt ohne Mahngebühr. Ab der 2. Mahnung wird wegen des damit verbundenen erhöhten Aufwands eine Mahngebühr von CHF 10.– pro Mahnung verrechnet. Bei Nichtzahlung nach einer 3. Mahnung innert gesetzter Frist wird eine Betreuung eingeleitet, falls keine anderweitigen Vereinbarungen getroffen werden konnten. Ferner besteht Ersatzpflicht sämtlicher Kosten, die z.B. durch das Inkasso entstehen.